

1 Lage-/Grunderwerbsplan

Die im Planwerk enthaltenen Lage-/Grunderwerbspläne (Anlage 7) bezeichnen die Inanspruchnahme der vom Vorhaben berührten Liegenschaften. Der Erläuterungsbericht (Anlage 1) beschreibt das Vorhaben und dessen Auswirkungen. Auszugweise werden einige Ausführungen in den nachfolgenden Vorbemerkungen zusammengefasst.

1.1 Abkürzungen und Erläuterungen

- KÜA Kabelübergangsanlage
- Msp Mittelspannung
- Nsp Niederspannung
- Fm Fernmelde
- Ltg Leitung
- UW Umspannwerk
- Gestänge andere Bezeichnung für Tragwerk
- Abspannmast Stützpunkt zur horizontalen Befestigung der Leiter
- Tragmast Stützpunkt zur vertikalen Befestigung der Leiter
- WA, WE, WAZ: Winkelabspannmast, -endmast, -abspannmast mit Kreuzquerträger
- T1, T2: Tragmaste verschiedener Ausführungen
Beispiel - T1-21: Tragmast der Ausführung 1 mit einer Höhe des unteren Querträgers von 21,00 m über der Geländehöhe.
- z. B. 169.03° Leitungswinkel bei Richtungsänderung der Trasse
- Schutzbereich der Freileitung
ist eine durch Überspannung einer Freileitung dauernd in Anspruch genommene Fläche. In den Grunderwerbsplänen ist der Schutzbereich durch graue Schattierung gekennzeichnet.
- Schutzbereich Kabelanlage
ist eine durch die unterirdische Verlegung der Starkstromkabel dauernd in Anspruch genommene Fläche. In den Grunderwerbsplänen ist der Schutzbereich durch graue Schattierung gekennzeichnet.
- Eigentümer Schlüsselnummer
siehe Ziffer 2.1
- Grundst.-/Ord.-Nr. Grundstücksordnungsnummer
siehe Ziffer 2.1
- Zufahrtswege 5 m breit
Für die Errichtung und den Betrieb der Leitung ist der Zugang zu den Schutzbereichen, Masten, Muffenplätzen und Kabelübergangsanlagen durch Zufahrtswege zu ermöglichen. Die hierdurch vorübergehend oder dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Flächen sind in den Grunderwerbsplänen gekennzeichnet (siehe Legende der Grunderwerbspläne) und im Grunderwerbsverzeichnis unter Zuwegungen (dauerhaft oder temporär) erfasst.

2 Grunderwerbsverzeichnis

Das Grunderwerbsverzeichnis listet die vom Vorhaben betroffenen Liegenschaften auf. Es ist nach der Eigentümerschlüsselnummer sortiert und beinhaltet Art und Umfang der Beanspruchung. Die Spalte „Blattnummer Grunderwerbsplan“ enthält die Verweise auf die entsprechenden Lage-/Grunderwerbspläne (Anlage 7).

2.1 Abkürzungen und Erläuterungen

- Eigentümerschlüsselnummer
Jedem Grundstücks-Eigentümer ist eine individuelle Schlüsselnummer zugeordnet, die im Lage-/Grunderwerbsplan (Anlage 7) und im Grunderwerbsverzeichnis die vom Vorhaben betroffenen Liegenschaften kennzeichnet. Die Nummerierung der Eigentümerschlüsselnummern beginnt im Landkreis Oldenburg mit 1 und im Landkreis Diepholz mit 301. Namen und Adressen der Eigentümer werden aus Datenschutzgründen in den öffentlich ausliegenden Unterlagen nicht aufgeführt. Jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, erhält bei den auslegenden Stellen Auskunft über die nicht offen gelegten Eigentümerangaben des ihn betreffenden Grundstückes. Die Kennzeichnung in den Lage-/Grunderwerbsplänen erfolgt durch eine achteckige grau hinterlegte Ziffernfolge.
- Grundst.-/Ord.-Nr. Grundstücksordnungsnummer
Jedem Grundstück wird eine Grundstücksordnungsnummer zugeordnet, die in den Lage-/Grunderwerbsplänen als eine in einem Kreis angeordnete Ziffernfolge abgebildet ist. Je Gemarkung wird eine mit 1 beginnende fortlaufende Nummerierung verwendet.

2.2 Vorbemerkungen zum Neubau

Durch das Vorhaben werden Grundstücke für die Baumaßnahmen und den späteren Betrieb der Leitung in Anspruch genommen. Einige Grundstücke werden dauerhaft durch Maste, Kabelübergangsanlagen, Muffenplätze und deren Zufahrten sowie Kabelabschnitte und Überspannungen, andere nur vorübergehend als Zufahrten oder als Arbeitsflächen genutzt.

Zur dauerhaften, eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des jeweiligen Grundbuches erforderlich. Die Eintragung erfolgt im Falle eines Freileitungsabschnittes für die Überspannung des Grundstückes einschließlich des Schutzbereiches der Leitung sowie für Maststandorte und Kabelübergangsanlagen. Im Falle eines Kabelabschnittes erfolgt die Eintragung für den Schutzbereich der Leitung.

Die Dienstbarkeit gestattet dem Vorhabensträger den Bau und den Betrieb der Leitung. Erfasst wird insoweit die Inanspruchnahme des Grundstückes u. a. durch Betreten und Befahren zur Vermessung, Baugrunduntersuchung, Mastgründung, -montage, Seilzug, Korrosionsschutzarbeiten und sämtliche Nebentätigkeiten während der Leitungserrichtung sowie die Nutzung des Grundstückes während des Leitungsbetriebes durch Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten.

Für das Befahren von öffentlichen und privaten Wegen werden entsprechende Genehmigungen eingeholt bzw. Vereinbarungen mit Wegegenossenschaften oder Eigentümern geschlossen.

Abseits der Straßen und Wege werden während der Bauausführung zum Erreichen der Maststandorte und Kabelabschnitte und zur Umgehung von Hindernissen Grundstücke im Schutzbereich und im Bereich der bezeichneten Zufahrtswege befahren. Nur bei schlechter Witterung oder nicht geeigneten Bodenverhältnissen werden diese in Teilbereichen provisorisch mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium ausgelegt. Eine temporäre Verrohrung von Gräben zum Zwecke der Überfahrt während der Bauphase kann ggf. notwendig sein.

Werden infolge von provisorischen Zufahrtswegen neue Zufahrten zu öffentlichen Straßen erforderlich, so holt der Vorhabenträger die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen vom Straßenbaulastträger ein. Eine Neuanlegung oder Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge auf Dauer ist nicht vorgesehen.

Provisorien werden wenn möglich im Schutzbereich der Leitung angeordnet. Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken durch vereidigte Sachverständige festgestellt und unbeabsichtigter Schaden infolge der Arbeiten behoben.

Die Leitungen werden durch wiederkehrende Prüfungen (Inspektionen) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft. Instandhaltungsmaßnahmen des Vorhabenträgers sorgen dafür, dass bei abweichenden Zuständen der Sollzustand wieder hergestellt wird. Im späteren Betrieb unbeabsichtigt entstandene Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken werden durch vereidigte Sachverständige festgestellt. Der ursprüngliche Zustand wird in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wieder hergestellt.